



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4254-2/1938 K
03.11.2016

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
X.3 – H2222.2/7/5

München, 8. Dezember 2016
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. Herbert Kränzlein,
SPD, vom 31.10.2016
„Drittmittel im Bereich der Hochschulen und Universitäten“**

Anlagen: - Anlage 1 zu Fragen 1.a. und 1.b. (tabellarische Übersicht)
- Anlage 2 zur Frage 3 (Drittmittelrichtlinien)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1.a. Wie hoch ist der Anteil an Drittmitteln von nicht-staatlichen Geldgebern
am Haushalt der Bayerischen Universitäten und Hochschulen
(Einzelauflistung der Hochschulen und Universitäten)?*
- 1.b. Wie hat sich der Anteil in den letzten 5 Jahren entwickelt?*

In der Anlage 1 sind die gewünschten Angaben für die Universitäten und
Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Euro und in Prozent nach
folgendem Schema dargestellt:

Ausgaben:

finanziert aus:

1. Staatlichem Zuschuss und

2. Einnahmen:

Diese untergliedert nach

2.1 Sonstigen Einnahmen und

2.2 Drittmiteleinahmen:

Diese weiter untergliedert nach

2.2.1 Privaten Drittmitteln:

Diese weiter untergliedert nach

2.2.1.1 Mitteln für Stiftungsstellen und

2.2.1.2 Sonstigen Zuschüssen

2.2.2 Sonstigen Drittmitteln.

Zugrunde gelegt sind in der Gliederung des Haushalts die Ist-Ausgaben im jeweiligen Hochschulstammkapitel und ihre Finanzierung durch den staatlichen Zuschuss und die aufgegliederten (Drittmittel-)Einnahmen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Haushalte der Technischen Universität München und der Hochschule München seit 2002 als Haushalte mit verdichteter Titelstruktur („Globalhaushalt“) geführt werden und daher keine Unterscheidung nach öffentlichen und privaten Drittmitteln mehr ermöglichen.

2.a. Welche Projekte werden von diesen Geldgebern unterstützt?

Für die finanzielle Förderung der Hochschulen durch nichtstaatliche Geldgeber stehen unterschiedliche Modelle zur Verfügung. Drittmittel können dabei im Rahmen von Forschungs- und Wirtschaftskooperationen einerseits und durch Fundraising/Stiftungsmaßnahmen andererseits an die Hochschulen fließen.

a) Forschungs- und Wirtschaftskooperationen:

Im Bereich von Forschungs- bzw. Wirtschaftskooperationen

zwischen Hochschulen und nichtstaatlichen Dritten (insbesondere Wirtschaftsunternehmen) ist zwischen folgenden grundsätzlichen Vertragstypen zu unterscheiden:

- Werkverträge: Erbringen von wissenschaftlichen bzw. technischen Dienstleistungen, die die Hochschule für einen Dritten unter Verwendung eigenen Wissens und eigener Infrastruktur ausführt (z.B. Messungen, Prüfungen, Softwareprogrammierung, Gutachten); es handelt sich um Betriebseinnahmen, nicht um Drittmittel im eigentlichen Sinn.
- Forschungs- und Entwicklungsverträge („Auftragsforschung“): Forschungsvorhaben von Wissenschaftlern einer Hochschule mit Dritten, bei denen der Vertragspartner ein Projekt finanziert.
- Kooperationsverträge: Gemeinsame Forschungsprojekte mit Kooperationspartnern, die gleichwertig zum Projektziel beitragen (nicht notwendig durch Zahlungen).
- Kooperationen in Form von Verbundprojekten: Kooperation mit industriellen und akademischen Partnern in arbeitsteiligen, öffentlich geförderten Verbundprojekten.
- EU-Konsortialverträge: Gemeinsame Durchführung eines EU-Kooperationsprojekts durch akademische und industrielle Partner.

b) Fundraising/Stiftungen:

Fundraising bzw. Stiftungsmaßnahmen zeichnen sich im Gegensatz zu den o.g. Kooperationsbeziehungen dadurch aus, dass nicht Mittelakquisition für Auftragsforschung im Raum steht, sondern die gemeinnützige direkte oder indirekte Förderung von Forschung, Lehre und des wissenschaftlichen Nachwuchses. Typische, vom Stiftungsgedanken getragene Maßnahmen sind etwa

- Stiftungsprofessuren oder Stiftungsinstitute mit vereinbarter fachlicher Ausrichtung
- Finanzierung von Gebäuden oder wissenschaftlicher Ausstattung.

2.b. Wie viele Patente oder andere Verwertungsrechte sind aus diesen Projekten entstanden, die anschließend dem betreffenden Geldgeber zur alleinigen Verfügung standen?

Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst erhebt von den staatlichen Hochschulen – unabhängig von der Art der zugrundeliegenden Finanzierung – lediglich die Anzahl der Patenterstanmeldungen. Die Zahl der Anmeldungen stellt sich nach den Meldungen der Hochschulen im Zeitraum 2011 – 2014 wie folgt dar:

2011: 163

2012: 203

2013: 187

2014: 188

Für 2015 und 2016 sind die abschließenden Zahlen noch nicht verfügbar.

Wieviele dieser Patenterstanmeldungen aus Drittmittelprojekten stammen und wieviele (weitere) Patente ggf. von Drittmittelgebern angemeldet und von diesen alleine verwertet wurden, lässt sich den Meldungen nicht entnehmen. Insoweit liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

2.c. Welchen weiteren Einfluss übten die Geldgeber über vertragliche Vereinbarungen oder Zweckbestimmungen auf die einzelnen Projekte aus?

Die Regelung von möglichen Einflussrechten des Vertragspartners oder Geldgebers ist abhängig vom zugrundeliegenden Vertrags- oder Kooperationstyp:

a) Forschungs- und Wirtschaftskooperationen:

- Werkverträge: Die Hochschule schuldet dem Vertragspartner ein konkret definiertes, sach- und rechtmangelfreies Ergebnis/Werk.

Der Auftraggeber legt das zu erbringende Werk in den Vertragsverhandlungen fest.

- Forschungs- und Entwicklungsverträge: Vereinbart wird ein zielorientiert aber ergebnisoffen formuliertes Forschungsprogramm. Die Hochschule schuldet keinen konkreten Projekterfolg und hat nicht für die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse einzustehen. Es kann vereinbart werden, dass der Auftraggeber einen Abschlussbericht über die Arbeiten zu erhalten hat.
- Kooperationsverträge: Es werden ergebnisoffene, mittel- bis langfristige Zielsetzungen der Partner definiert, zu denen die Partner gleichwertige Leistungen beitragen; gegenseitig werden dabei keine Erfolge, jedoch fachgerechte Beiträge geschuldet.
- Verbundprojekte: Geregelt wird ein ergebnisoffenes Forschungsprogramm, basierend auf in einem Förderantrag/Zuwendungsbescheid definierten Zielsetzungen und Beiträgen der Partner; es werden keine Projekterfolge, jedoch fachgerechte Beiträge durch die Partner untereinander geschuldet. Die Rechte und Pflichten der akademischen und industriellen Partner ergeben sich üblicherweise aus dem Zuwendungsbescheid.
- EU-Konsortialverträge: Die Rechte und Pflichten der akademischen und industriellen Partner ergeben sich in der Regel aus einem mit der EU abgeschlossenen Grant Agreement.

b) Fundraising/Stiftungen

Wesen von Fundraising- oder Stiftungsmaßnahmen ist die uneigennützig Förderung der Wissenschaft. Sie sind in besonderem Maße der Freiheit von Forschung und Lehre verpflichtet:

- Stiftungsprofessuren oder Stiftungsinstitute:
Einflussnahmemöglichkeiten eines Stifters bestehen insoweit, als

er in der Regel zum Ausdruck bringen wird, welche fachliche Ausrichtung die von ihm zu stiftende Professur haben soll. Die Hochschule hat zu entscheiden, ob eine Professur in dieser Ausrichtung ihrem wissenschaftlichen Profil entspricht. Darüber hinaus sind Forschung und Lehre der Stiftungsprofessuren und -institute frei und unterliegen keiner Einflussnahme durch den Förderer. Ebenso dürfen mit der Förderung keine Erwartungen hinsichtlich des Abschlusses z.B. von Beschaffungsverträgen geknüpft werden. Der Förderer hat keinen Anspruch auf die Nutzung von Forschungsergebnissen der Stiftungsprofessur.

- Finanzierung von Gebäuden oder Ausstattung: Entsprechendes gilt bei der Förderung von Gebäuden oder wissenschaftlicher Ausstattung. Die Einflussnahme des Stifters beschränkt sich auch hier auf die konkrete Zweckbestimmung seiner Zuwendung.

2.d. Welchen Anteil erhalten die Universitäten oder der Staat aus der gewinnbringenden Verwertung von universitären Forschungsergebnissen und wie drückt sich das in absoluten Zahlen für die vergangenen 5 Jahre aus?

In Bezug auf Patente und sonstige Schutzrechte, die unter Beteiligung von Hochschulen entstanden sind, aber aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen von den Drittmittelgebern verwertet werden, liegen der Staatsregierung keine Daten vor. Die Hochschulen sind weder verpflichtet, Drittmittelverträge vorzulegen, noch werden vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst Daten über Veräußerungserlöse und etwaige Verwertungsbeteiligungen der Hochschulen erhoben.

Soweit keine Drittmittelbindung im obigen Sinne vorliegt, haben die bayerischen Hochschulen die Möglichkeit, die Bayerische Patentallianz GmbH („BayPAT“) als Patentverwertungsagentur für die Bewertung, Patentierung und wirtschaftliche Verwertung von Hochschulerfindungen zu nutzen. Die Hochschulen sind allerdings nicht verpflichtet, die

Dienstleistung der BayPAT in Anspruch zu nehmen, sondern können ihre Ergebnisse auch selbständig verwerten, sodass die nachfolgend genannten Zahlen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die mit Hilfe der BayPAT generierten Erlöse stellen sich in den vergangenen fünf Jahren wie folgt dar:

2011: 760.198,- €

2012: 642.619,- €

2013: 1.167.834,- €

2014: 776.644,- €

2015: 1.961.374,- €

Die Erlöse fließen nach Abzug einer Provision für die BayPAT den Hochschulen zu. Die Höhe der Provision wird von den Hochschulen jedes Jahr neu mit der BayPAT verhandelt.

3. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass trotz der zweckgebundenen privaten Drittmittel eine unabhängige Forschung an den Universitäten und Hochschulen auch weiterhin möglich ist und falls es dafür Richtlinien gibt, wie lauten diese?

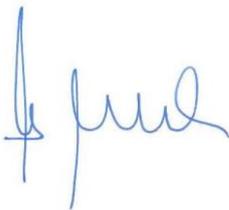
Aus Sicht der Staatsregierung ist es in allererster Linie eine ausreichende Grundausrüstung der Hochschulen, die die Freiheit von Forschung und Lehre gewährleistet, weil die Grundausrüstung es den Hochschullehrern ermöglicht, unabhängig von Drittmitteln ihre Fragestellungen zu suchen und zu entwickeln. Inzwischen ist die Drittmittelinwerbung aber auch ein entscheidendes Qualitätsmerkmal nicht nur für die Hochschulen, sondern vor allem auch für die Wissenschaftler.

Ein nicht unwesentlicher Aspekt guter Forschung ist aber auch die Bereitschaft einzugestehen, wenn Ergebnisse nicht erzielt werden können. Es ist daher sorgfältig darauf zu achten, dass die Drittmittelgeber bei ihren Ausschreibungen eine hinreichende Breite der Rahmenbedingungen gewähren. Bei den meisten Drittmittelgebern ist dies gewährleistet, weil es

sich um wissenschaftsdominierte Organisationen handelt (etwa die Deutsche Forschungsgemeinschaft). Bei privaten Drittmittelgebern sind es die Hochschulen und die Wissenschaftler selbst, die die Standards der Hochschulforschung bewahren müssen. Die Bayerische Staatsregierung hat keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass die Bayerischen Hochschulen dieser Verantwortung gerecht werden.

In den Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Mitteln Dritter an Hochschulen (Drittmittelrichtlinien - DriMiR) - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 21. Oktober 2002 (Az.: X/1-27/51(2)-10b/48 237, KWMBI. I 2002 S. 376) finden sich Regelungen zum Trennungs-, Transparenz- und Dokumentationsprinzip. Die Richtlinien sind in Anlage 2 angefügt.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister